



Statuten

I. Name und Sitz des Vereins

- §1 Unter dem Namen „GRÜNE Winterthur“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.
- §2 Sitz der GRÜNEN Winterthur ist die Stadt Winterthur.
- §3 Die GRÜNEN Winterthur sind eine selbständige Sektion (Bezirkspartei) der Grünen Kanton Zürich.

II. Vereinszweck

- §4 Die GRÜNEN Winterthur bezwecken:
 - a) die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Förderung einer langfristig umweltgerechten und sozialverträglichen Wirtschafts- und Gesellschaftsform, angelehnt an die Positionspapiere der Grünen Schweiz.
 - b) die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit.
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

III. Mitgliedschaft

- §5 Die Vereinsmitgliedschaft steht allen Personen offen, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen.
- §6 Ein Mitglied der Grünen Winterthur wird in der Regel automatisch auch Mitglied der Grünen Kanton Zürich, ausser wenn es gegenüber dem Vorstand der Grünen Winterthur schriftlich erklärt, ausschliesslich Mitglied der Grünen Winterthur sein zu wollen.
- §7 Mitglieder der Jungen Grünen Winterthur werden in der Regel automatisch auch Mitglieder der Grünen Winterthur.
- §8 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit per Ende Jahr erfolgen. Es ist eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu richten. Bereits vorher fällig gewordene Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.
- §9 Ein Mitglied, das mit der Bezahlung seines Mitgliederbeitrags um zwei Beiträge im Rückstand ist, wird aus dem Verein ausgeschlossen.
- §10 Aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen parteischädigendem Verhalten, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand ausschliesslich einstimmig ausgesprochen werden. Mit einem Quorum von 2/3 kann der Vorstand einen Ausschluss auch zu Handen einer Mitgliederversammlung beantragen. An der Versammlung benötigt es für einen Ausschluss ebenfalls ein 2/3 Quorum.
- §11 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- §12 Bei einem Austritt bzw. Ausschluss aus der Bezirkssektion endet in der Regel auch die Mitgliedschaft bei den Grünen Kanton Zürich.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §13 Die Mitglieder haben Anrecht auf regelmässige Informationen.
- §14 Jedes Mitglied ist grundsätzlich an Sitzungen aller Vereinsorgane willkommen. Mitglieder haben das Recht, Anträge an die entsprechenden Gremien zu stellen und diese persönlich zu vertreten. Eine Teilnahme an Vorstandssitzungen soll im Voraus mit dem Präsidium abgesprochen werden.

§15 Mitglieder haben das Recht, Anträge und Informationen zu Vereinsangelegenheiten allen anderen Mitgliedern zukommen zu lassen. Der Versand wird aus Gründen des Datenschutzes vom Vorstand organisiert.

§16 Mitglieder, die noch in einem anderen politischen Verein tätig sind, sind verpflichtet den Vorstand darüber zu informieren.

V. Mittel

§17 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung der Vereinsschulden wird von den Vereinsmitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, welcher von der JV festgelegt wird.

a) Die Jahresbeiträge sind nach folgenden Kategorien abgestuft:

1. Paarmitgliedschaft
2. Einzelmitgliedschaft (normal Verdienende)
3. Reduziert (z.B. Schüler, Lehrlinge, Studierende, Alleinerziehende, IV-Rentenbezüger, Erwerbslose)
4. Junge Grüne (bis zum 30. Altersjahr)

b) Der Vorstand kann auf Anfrage eine Ermässigung des Beitrages beschliessen, wenn es die wirtschaftliche Situation des Mitglieds erfordert.

§18 Alle von den Grünen Winterthur nominierten Behördenmitglieder zahlen einen bestimmten Anteil der Nettoeinkünfte aus ihrer Behördentätigkeit an den Verein (Mandatsbeitrag). Ausgenommen sind die durch Kantonal-, Ortsparteien oder Grüne Schweiz abgabeverpflichteten Behördenmitglieder. Der Prozentsatz wird von der JV festgelegt. Über Reduktionen aus wirtschaftlichen Gründen entscheidet der Vorstand. Für amtierende Behördenmitglieder kann der Anteil erst auf eine neue Amtsdauer hin erhöht werden.

§19 Für die Verbindlichkeiten der Grünen Winterthur haftet allein das Vereinsvermögen.

§20 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Organisation

§21 Unterstrukturen

- a) Die Grünen Winterthur unterstützen Orts- und Quartierparteien, welche als Sektionen der Grünen Winterthur gegründet werden.
- b) Die Grünen Winterthur verstehen sich als Mutterpartei der Jungen Grünen Winterthur und unterstützen diese nach Möglichkeit.

§22 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahresversammlung (JV)
- b) Die Mitgliederversammlung (MV)
- c) Der Vorstand (VS)
- d) Die Rechnungsrevisoren (RR)

§23 Die **Jahresversammlung**

- a) Die JV, die mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einzuberufen ist, entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich an andere Organe delegiert worden sind.
 1. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresbudget sowie Beschlüsse über Verwendung der Jahresüberschüsse.
 2. Festlegung der Jahresbeiträge und des Mandatsbeitrages.
 3. Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes.
 4. Wahl der Rechnungsrevisoren.
 5. Genehmigung von Statutenänderungen.
 6. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nicht behandelt werden.
 7. Auflösung des Vereins.

- b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich. Die allenfalls aufgrund von Mitgliederanträgen bereinigte Traktandenliste wird den Mitgliedern 10 Tage vor der JV nochmals zugestellt.
- c) Stimmberechtigt sind die anwesenden Vereinsmitglieder.
- d) Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmenden Stimmberechtigten ist nötig für:
 - 1. Statutenänderungen
 - 2. Auflösung des Vereins
- e) Alle anderen Geschäfte werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmenden Stimmberechtigten entschieden. Bei Stimmengleichheit hat das versammlungsleitende Mitglied des Präsidiums einen Stichentscheid.
- f) Eine ausserordentliche JV kann durch den Vorstand oder auf Antrag von zehn Mitgliedern unter Angabe der Traktandenliste schriftlich einberufen werden.
- g) Die JV kann – falls notwendig – auch alle Funktionen einer MV übernehmen.

§24 Die **Mitgliederversammlung**

- a) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.
- b) Die MV beschliesst über:
 - 1. Bezeichnung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Kantonsrat, das Stadtparlament, den Stadtrat und den Bezirksrat.
 - 2. Ersatzwahl in den Vorstand.
 - 3. Wahl der Delegierten Grüne Schweiz.
 - 4. Parolen zu Abstimmungsvorlagen. In dringenden Fällen gelten die mit einer Dreiviertelmehrheit zu Stande gekommenen Empfehlungen des Vorstands. Über kantonale und eidgenössische Vorlagen wird nur informiert. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.
 - 5. Genehmigung von ausserordentlichen Budgets
 - 6. Ausschluss von Vereinsmitgliedern (auf Antrag VS, siehe auch §10)
- c) Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder von zehn Mitgliedern unter Angabe der Traktandenliste schriftlich einberufen werden.
- d) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmenden Stimmberechtigten gefasst (Ausnahmen: §10 und §27). Bei Stimmengleichheit hat das versammlungsleitende Mitglied des Präsidiums einen Stichentscheid.
- e) Die anwesenden Mitglieder haben je eine Stimme. Neue Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn der Antrag auf Mitgliedschaft mindestens 7 Tage vor der Versammlung über das Sekretariat oder das Präsidium der Bezirkspartei eingegangen ist.

§25 Der **Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht mindestens aus Präsidium, Kassier:in und drei weiteren Mitgliedern.
- b) Das Präsidium kann durch zwei Personen gebildet werden (Co-Präsidium).
- c) Der Vorstand kann einen Teil seiner Pflichten einem Ausschuss übertragen.
- d) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- e) Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
- f) Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse zu:
 - 1. Ergreifen aller legal möglichen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
 - 2. Vertretung des Vereins nach aussen
 - 3. Vorbereitung und Einberufung der JV und MV
 - 4. Aufnahme von Vereinsmitgliedern
 - 5. Ernennung und Organisation des Sekretariats
 - 6. Bildung von Arbeitsgruppen
 - 7. Abstimmungsempfehlungen zuhanden der MV. In Fällen der Dringlichkeit Parolenfassung; dafür ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Für kantonale und eidgenössische Vorlagen kann mit einfacher Mehrheit eine kontradiktorische Diskussion an der MV beschlossen werden.
 - 8. Bezeichnung von Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht durch die MV bezeichnet werden

9. Abschliessen von Vereinbarungen mit nominierten Behördenmitgliedern über die finanziellen Abgaben an die Partei. Befinden über Reduktionsanträge.
10. Abschliessen von Vereinbarungen zwischen der Fraktion des Stadtparlaments und der Partei, insbesondere bezüglich Verwendung des Fraktionsgeldes.
11. Ausschluss von Mitgliedern (siehe auch §10)

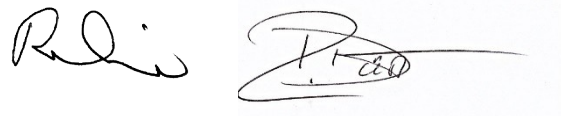
- g) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher, in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist erlaubt.
 - h) Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern (darunter mindestens ein Mitglied des Präsidiums) erforderlich.
 - i) Die Beschlüsse, mit Ausnahme von §10, erfolgen mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das versammlungsleitende Mitglied des Präsidiums einen Stichentscheid.
 - j) Der Vorstand tätigt Ausgaben gemäss Budget.
 - k) Der Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise auf telefonischem oder elektronischem Wege fällen, sofern die Beschlüsse von einer Zweidrittelmehrheit getragen werden.
- §26 Die Rechnungsrevisor:innen. Die durch die JV jährlich zu wählenden zwei Rechnungsrevisor:innen prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege. Sie haben hierüber der JV und dem Vorstand Bericht und Antrag vorzulegen.

VII. Auflösung des Vereins

- §27 Eine speziell zu diesem Zweck einberufene JV kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, so muss eine zweite JV einberufen werden. An dieser kann eine Vereinsauflösung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- a) Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die JV nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der JV bleiben auch während der Liquidation in vollen Umfang in Kraft.
 - b) Der Aktivenüberschuss fällt an die Grünen Kanton Zürich. Falls dies nicht möglich ist, an die Grünen Schweiz. Falls auch dies nicht möglich ist, fällt der Aktivenüberschuss an eine Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck wie die Grünen Winterthur, worüber die JV entscheidet.

Verabschiedet durch die JV 2023 und die MV von August 2023.
In Kraft getreten: Winterthur, 1. Sep. 2023

Das Co-Präsidium



Reto Diener und Renate Dürr

Historie (relevante Änderungen)

- April 2008: Komplette Neufassung
- Mai 2012: Ergänzung §25, Abschnitt f), Punkt 7., Dritter Satz und ff. „Für kantonale...“
- Mai 2014: GV -> JV, Reduktion #VS Mitglieder, Parolenfassung überg. Vorlagen d. VS
- Aug 2023: §10 (Änderungen); §22c (formelle Ergänzung); §23a, Abs 7 (Streichung); §23d, Abs 2 (Streichung); §24b, Abs 1 (formelle Anpassungen), Abs 6 (neu); §24e (neu); §25f, Abs 10 (formelle Anpassungen), Abs 11 (neu); §25h/i (Änderungen); §26 (formelle Anpassungen)